Bundesrat **Drucksache 558/96**

16. 08. 96

AA – In – R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. Januar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen

A. Zielsetzung

Das Übereinkommen soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen deutschen, französischen und Schweizer Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Befugnisse und unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts und der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei erleichtern und fördern.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz wird die Voraussetzung für das Inkrafttreten des Übereinkommens geschaffen.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 27. 09. 96

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 62170096 8.96
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 40, Telefax: (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Das Gesetz bedarf keines besonderen Vollzugs. Mehraufwand entsteht daher nicht.

E. Sonstige Kosten

Wirtschaft, soziale Sicherungssysteme oder andere öffentliche oder private Stellen werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache 558/96**

16. 08. 96

AA – In – R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. Januar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (211) – 680 17 – Gr 39/96 Bonn, den 16. August 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. Januar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Auswärtige Amt

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 27. 09. 96

Entwurf

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 23. Januar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Karlsruhe am 23. Januar 1996 unterzeichneten Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Abkommen das Verwaltungsverfahren der Länder regelt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Das Abkommen stellt nur rechtliche Rahmenbedingungen zur Verfügung. Bund, Länder und Gemeinden werden daher durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Ebenfalls werden daher Wirtschaft, soziale Sicherungssysteme oder andere öffentliche oder private Stellen nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auch Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen

Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne, le Gouvernement de la République française, le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg et le Conseil fédéral suisse agissant au nom des cantons de Soleure, de Bâle-Ville, de Bâle-Campagne, d'Argovie et du Jura, sur la coopération transfrontalière entre les collectivités territoriales et organismes publics locaux

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

die Regierung der Französischen Republik,

die Regierung des Großherzogtums Luxemburg

und der Schweizerische Bundesrat,
handelnd im Namen der Kantone Solothurn,
Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura –

im Bewußtsein der wechselseitigen Vorteile, welche die Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen beiderseits der Grenze bietet,

in dem Wunsch, die bewährte Politik guter Nachbarschaft zwischen den Vertragsparteien zu fördern und die Grundlage für eine vertiefte grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu schaffen,

im Bewußtsein der unterschiedlichen politischen und administrativen Ordnung der Staaten im Hinblick auf ihre Gebietskörperschaften,

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften der Vertragsparteien zu erleichtern und zu fördern,

in dem Wunsch, den durch das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften vorgegebenen rechtlichen Rahmen zu ergänzen, an dessen wesentlichen Grundsätzen sich diese Zusammenarbeit orientiert,

entschlossen, diese Zusammenarbeit unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts und der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien zu erleichtern und zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne,

le Gouvernement de la République française,

le Gouvernement du Gand-Duché de Luxembourg

et le Conseil fédéral suisse
agissant au nom des cantons de Soleure,
de Bâle-Ville, de Bâle-Campagne, d'Argovie et du Jura,

conscients des avantages mutuels de la coopération entre collectivités territoriales et organismes publics locaux de part et d'autre de la frontière,

désireux de promouvoir la politique de bon voisinage éprouvée entre les Parties et de jeter les bases d'une coopération transfrontalière approfondie,

conscients de la différence existant entre les Etats en matière d'organisation politique et administrative des collectivités territoriales,

désireux de faciliter et de promouvoir la coopération entre les collectivités territoriales des Parties,

désireux de compléter le cadre juridique offert par la Convention-cadre européenne du 21 mai 1980 relative à la coopération transfrontalière des collectivités territoriales, dont les principes essentiels inspirent cette coopération,

décidés à faciliter et à promouvoir cette coopération dans le respect du droit interne et des engagements internationaux des Parties,

sont convenus de ce qui suit:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen deutschen, französischen, luxemburgischen und schweizerischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Befugnisse und unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts und der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien zu erleichtern und zu fördern.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Übereinkommen findet auf folgende Gebietskörperschaften und örtliche öffentliche Stellen Anwendung:

1. in der Bundesrepublik Deutschland
 a) im Land Baden-Württemberg auf Gemeinden und Landkreise,
 b) im Land Rheinland-Pfalz auf Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und den Bezirksverband Pfalz,
 c) im Saarland auf Gemeinden, Landkreise und den Stadtverband Saarbrücken

 sowie deren Verbände und rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen;
2. in der Französischen Republik auf die Region Elsaß und die Region Lothringen, auf die Gemeinden, Departements und deren Verbände im Gebiet dieser Regionen, sowie auf deren öffentliche Einrichtungen, soweit dabei die Gebietskörperschaften an dieser grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beteiligt sind;
3. im Großherzogtum Luxemburg auf Gemeinden, Gemeindesyndikate und Anstalten des öffentlichen Rechts unter Aufsicht der Gemeinden sowie auf Naturparks in ihrer Eigenschaft als Gebietskörperschaft;
4. in der Schweizerischen Eidgenossenschaft
 a) im Kanton Solothurn auf Gemeinden und Bezirke,
 b) im Kanton Basel-Stadt auf Gemeinden,
 c) im Kanton Basel-Landschaft auf Gemeinden,
 d) im Kanton Aargau auf Gemeinden,
 c) im Kanton Jura auf Gemeinden und Bezirke

 sowie deren Verbände und rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen.

(2) Auch die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Länder und die in Absatz 1 Nummer 4 genannten Kantone können sowohl miteinander als auch mit den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen nach Maßgabe dieses Übereinkommens Vereinbarungen nicht völkerrechtlichen Charakters über Vorhaben der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit treffen, soweit diese nach dem innerstaatlichen Recht in ihre Zuständigkeit fallen und auswärtige Belange und insbesondere internationale Verpflichtungen nicht entgegenstehen.

(3) Die Vertreter des Staates in den französischen Departements und Regionen sind befugt, gemeinsam mit den zuständigen Behörden der betreffenden Länder und der betreffenden Kantone zu untersuchen, auf welche Weise Initiativen zwischen französischen Gebietskörperschaften einerseits und den Ländern und den Kantonen andererseits erleichtert werden können, wenn deren wirksame Umsetzung durch unterschiedliche innerstaatliche Rechtsvorschriften in den betroffenen Staaten behindert wird; die französischen Gebietskörperschaften werden hierdurch in der freien Ausübung ihrer Befugnisse nicht beeinträchtigt.

(4) Die Vertragsparteien können im Einvernehmen miteinander auf schriftlichem Wege den Anwendungsbereich dieses Überein-

Article 1er

Objet

Le présent Accord a pour objet de faciliter et de promouvoir la coopération transfrontalière entre les collectivités territoriales et organismes publics locaux français, allemands, luxembourgeois et suisses, dans leurs domaines de compétences et dans le respect du droit interne et des engagements internationaux des Parties.

Article 2

Champ d'application

(1) Le présent Accord est applicable aux collectivités territoriales et organismes publics locaux suivants:

1. en République fédérale d'Allemagne:
 a) dans le Land de Bade-Wurtemberg, aux communes et aux «Landkreise»,
 b) dans le Land de Rhénanie-Palatinat, aux communes, aux «Verbandsgemeinden», aux «Landkreise», et au «Bezirksverband Pfalz»,
 c) en Sarre, aux communes, aux «Landkreise» et au «Stadtverband Saarbrücken»,

 ainsi qu'à leurs groupements et à leurs établissements publics juridiquement autonomes.
2. en République française, à la région Alsace et à la région Lorraine, aux communes, aux départements, et à leurs groupements compris sur le territoire desdites régions, ainsi qu'à leurs établissements publics dans la mesure où des collectivités territoriales participent à cette coopération transfrontalière.
3. dans le Grand-Duché de Luxembourg, aux communes, aux syndicats de communes et aux établissements publics sous la surveillance des communes, ainsi qu'aux parcs naturels en tant qu'organismes publics territoriaux.
4. dans la Confédération suisse:
 a) dans le Canton de Soleure, aux communes et aux districts,
 b) dans le Canton de Bâle-Ville, aux communes,
 c) dans le Canton de Bâle-Campagne, aux communes,
 d) dans le Canton d'Argovie, aux communes,
 e) dans le Canton du Jura, aux communes et aux districts,

 ainsi qu'à leurs groupements et à leurs établissements publics juridiquement autonomes.

(2) Les Länder mentionnés au paragraphe 1 n°1 ci-dessus et les cantons mentionnés au paragraphe 1 n°4 ci-dessus peuvent aussi, conformément au présent Accord, conclure entre eux ainsi qu'avec les collectivités territoriales et organismes publics locaux, mentionnés au paragraphe 1 du présent article, des conventions dépourvues de caractère de droit international et relatives à des projets de coopération transfrontalière, dans la mesure où ces projets relèvent de leurs compétences selon le droit interne et où ils ne contreviennent pas à la politique étrangère et en particulier aux engagements internationaux.

(3) Les représentants de l'Etat dans les départements et régions français sont habilités à étudier avec les autorités compétentes des Länder et des cantons concernés, sans porter atteinte au libre exercice de leurs compétences par les collectivités territoriales, les moyens de faciliter les initiatives entre les collectivités territoriales françaises d'une part et les Länder et les cantons d'autre part, lorsque les différences de droit interne entre les Etats concernés en compromettent l'efficacité.

(4) Les Parties peuvent convenir par écrit d'étendre le champ d'application du présent Accord à d'autres collectivités territoria-

kommens auf weitere Gebietskörperschaften oder deren Verbände und öffentliche Einrichtungen sowie auf sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts erstrecken; Voraussetzung ist, daß die Beteiligung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist und an den Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auch Gebietskörperschaften beteiligt sind.

(5) Gebietskörperschaften und örtliche öffentliche Stellen im Sinne dieses Übereinkommens sind die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Körperschaften.

(6) In diesem Übereinkommen bedeutet der Ausdruck „grenzüberschreitende Zusammenarbeit" die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen unter Ausschluß der von den souveränen Staaten praktizierten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die durch dieses Übereinkommen nicht geregelt wird.

Artikel 3

Kooperationsvereinbarungen

(1) Gebietskörperschaften und örtliche öffentliche Stellen können in den Zuständigkeitsbereichen, die sie aufgrund des jeweils anwendbaren innerstaatlichen Rechts gemeinsam haben, miteinander Kooperationsvereinbarungen schließen. Die Kooperationsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sie werden in jeweils einer Urschrift in der Sprache jeder der Vertragsparteien erstellt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Kooperationsvereinbarungen mit einer luxemburgischen oder schweizerischen Gebietskörperschaft oder örtlichen öffentlichen Stelle können in deutscher oder französischer Sprache verfaßt sein.

(2) Mit Kooperationsvereinbarungen soll den Partnern ermöglicht werden, ihre Entscheidungen aufeinander abzustimmen sowie Leistungen zu erbringen und öffentliche Einrichtungen, die von gemeinsamem örtlichem Interesse sind, zu betreiben. Kooperationsvereinbarungen können zu diesem Zweck die Schaffung von Einrichtungen der Zusammenarbeit vorsehen, die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien Einrichtungen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein können.

(3) Im Fall der Bundesrepublik Deutschland kann im Einzelfall, wenn und soweit die Voraussetzungen nach innerstaatlichem Recht hierfür vorliegen, durch die Länder die Übertragung von Hoheitsrechten auf grenznachbarschaftliche Einrichtungen im Sinne des Artikels 24 Absatz 1a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Betracht kommen.

Artikel 4

Vorschriften für Kooperationsvereinbarungen

(1) Jede Gebietskörperschaft oder örtliche öffentliche Stelle, die eine Kooperationsvereinbarung schließt, hat vor dem Abschluß die auf sie nach innerstaatlichem Recht anwendbaren Verfahren und Kontrollen einzuhalten. In derselben Weise unterliegen Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft oder örtliche öffentliche Stelle zur Umsetzung einer Kooperationsvereinbarung ergreift, den nach innerstaatlichem Recht hierfür vorgesehenen Verfahren und Kontrollen.

(2) In der Kooperationsvereinbarung ist ihre Geltungsdauer festzulegen. Ebenso sind die Voraussetzungen für eine Beendigung der Zusammenarbeit zu regeln.

(3) Befugnisse, die eine örtliche Behörde im Auftrag oder gemäß Weisung ausübt, sowie Regelungs- und polizeiliche Befugnisse können nicht Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.

(4) Eine Kooperationsvereinbarung kann keine Änderung der Rechtsstellung oder der Befugnisse der an ihr beteiligten Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen zur Folge haben.

(5) In der Kooperationsvereinbarung ist zu regeln, in welchem Verhältnis untereinander die beteiligten Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen Dritten gegenüber haften.

les, groupements de collectivités territoriales ou établissements publics relevant de collectivités territoriales, de même qu'à d'autres personnes morales de droit public lorsque leur participation est autorisée par le droit interne et dans la mesure où est maintenue la participation de collectivités territoriales aux différentes formes de la coopération transfrontalière.

(5) Sont considérés comme collectivités territoriales ou organismes publics locaux au sens du présent Accord les organismes mentionnés aux paragraphes 1, 2 et 4.

(6) Dans le présent Accord, l'expression «coopération transfrontalière» désigne la coopération transfrontalière des collectivités territoriales et organismes publics locaux à l'exception de la coopération transfrontalière entre les Etats souverains, qui n'est pas régie par le présent Accord.

Article 3

Conventions de coopération

(1) Les collectivités territoriales ou organismes publics locaux peuvent conclure entre eux des conventions de coopération dans les domaines de compétences communs qu'ils détiennent en vertu du droit interne qui leur est applicable. Les conventions de coopération sont conclues par écrit. Un exemplaire est rédigé dans la langue de chacune des Parties concernées, chacun faisant également foi. Les conventions de coopération passées avec une collectivité territoriale ou un organisme public luxembourgeois ou suisse peuvent être rédigées en langue française ou allemande.

(2) L'objet des conventions de coopération est de permettre aux partenaires de coordonner leurs décisions, de réaliser et de gérer ensemble des équipements ou des services publics d'intérêt local commun. Ces conventions de coopération peuvent prévoir à cette fin la création d'organismes de coopération dotés ou non de la personnalité juridique dans le droit interne de chaque Partie.

(3) En ce qui concerne la République fédérale d'Allemagne, les Länder peuvent transférer dans des cas particuliers des compétences de souveraineté à des institutions de coopération de voisinage, conformément à l'esprit de l'article 24, paragraphe 1a, de la Loi fondamentale pour la République fédérale d'Allemagne, dans la mesure où les conditions de droit interne sont réunies à cet effet.

Article 4

Règles applicables aux conventions

(1) Chaque collectivité territoriale ou organisme public local qui conclut une convention de coopération doit respecter, préalablement à son engagement, les procédures et les contrôles résultant du droit interne qui est applicable. De la même manière, les actes que prend chaque collectivité territoriale ou organisme public local pour mettre en oeuvre la convention de coopération sont soumis aux procédures et contrôles prévus par le droit interne qui lui est applicable.

(2) La convention de coopération précise la durée pour laquelle elle est conclue. Elle contient une disposition relative aux conditions à remplir pour mettre fin à la coopération.

(3) Ne peuvent faire l'objet de conventions de coopération ni les pouvoirs qu'une autorité locale exerce en tant qu'agent de l'Etat, ni les pouvoirs de police, ni ceux de réglementation.

(4) La convention de coopération ne peut avoir pour effet de modifier ni le statut, ni les compétences des collectivités territoriales ou organismes publics locaux qui y sont parties.

(5) La convention de coopération contient une disposition qui détermine les modalités d'établissement de la responsabilité de chacune des collectivités territoriales ou organismes publics locaux vis-à-vis des tiers.

(6) In Kooperationsvereinbarungen ist festzulegen, welches Recht auf die in ihnen enthaltenen Verpflichtungen anzuwenden ist. Es muß sich dabei um das Recht einer der Vertragsparteien handeln. Für Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Verpflichtungen sind die Gerichte der Vertragspartei zuständig, deren Recht gewählt worden ist.

Artikel 5

Übertragung und Überlassung von Aufgaben bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen

(1) In der Kooperationsvereinbarung kann insbesondere geregelt werden, daß eine Gebietskörperschaft oder örtliche öffentliche Stelle Aufgaben einer anderen Gebietskörperschaft oder örtlichen öffentlichen Stelle in deren Namen und nach deren Weisung unter Wahrung des innerstaatlichen Rechts der weisungsbefugten Stelle wahrnimmt.

(2) Wird die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen von der Gebietskörperschaft oder örtlichen öffentlichen Stelle einer Vertragspartei einer Gebietskörperschaft oder örtlichen öffentlichen Stelle einer anderen Vertragspartei oder einer der in den Artikeln 10 und 11 genannten Einrichtungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit überlassen oder übertragen, so finden hierauf die Vorschriften und Verfahren des innerstaatlichen Rechts jeder der Vertragsparteien Anwendung.

Artikel 6

Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Sieht eine Kooperationsvereinbarung die Vergabe öffentlicher Aufträge vor, so unterliegt die Vergabe dem Recht der Vertragspartei, das auf die Gebietskörperschaft oder die in den Artikeln 10 und 11 genannten Einrichtungen der Zusammenarbeit anwendbar ist, in deren Verantwortung die Vergabe erfolgt.

(2) Beteiligen sich Gebietskörperschaften oder örtliche öffentliche Stellen der anderen Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar an der Finanzierung des öffentlichen Auftrags, so sind in der Kooperationsvereinbarung die Verpflichtungen jeder Gebietskörperschaft oder örtlichen öffentlichen Stelle aufzuführen, die sich für die Verfahren der Bekanntgabe, der öffentlichen Ausschreibung und der Auswahl der Bewerber unter Berücksichtigung der Art und der Kosten einer solchen Maßnahme ergeben.

(3) Gebietskörperschaften und örtliche öffentliche Stellen treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu ermöglichen, daß jede von ihnen unbeschadet des auf diese öffentlichen Aufträge anwendbaren Rechts ihren nach innerstaatlichem Recht bestehenden Verpflichtungen nachkommen kann.

Artikel 7

Haftung der Vertragsparteien

(1) Kooperationsvereinbarungen verpflichten nur die Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen, zwischen denen sie geschlossen sind. Die Vertragsparteien haften in keiner Weise für die Folgen der vertraglichen Pflichten aus Kooperationsvereinbarungen, die von Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen geschlossen werden, oder für die Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarungen.

(2) Wird eine Kooperationsvereinbarung in einer der beteiligten Vertragsparteien in Übereinstimmung mit deren innerstaatlichem Recht für nichtig erklärt, so werden die anderen Vertragsparteien unverzüglich von der Nichtigkeitserklärung in Kenntnis gesetzt.

Artikel 8

Einrichtungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

(1) Zur Begründung einer wirksamen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kann in Kooperationsvereinbarungen die Schaffung von Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit (Artikel 9), die Schaffung von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit oder die

(6) Les conventions de coopération définissent le droit applicable aux obligations qu'elles contiennent. Le droit applicable est celui de l'une des Parties. En cas de litige sur le respect de ces obligations, la juridiction compétente est celle de la Partie dont le droit a été choisi.

Article 5

Mandat, délégation et concession de service public

(1) La convention de coopération peut en particulier disposer qu'une collectivité territoriale ou un organisme public local accomplit des tâches incombant à une autre collectivité territoriale ou à un autre organisme public local, au nom et sur les directives de ce dernier et en respectant le droit interne de celui qui a le pouvoir de direction.

(2) Les concessions ou délégations de service public auxquelles une collectivité territoriale ou un organisme public local relevant d'une Partie pourrait procéder au profit d'une collectivité territoriale ou d'un organisme public local d'une autre Partie ou d'un organisme de coopération transfrontalière visé aux articles 10 et 11 du présent Accord sont soumises aux dispositions et procédures définies par la législation interne de chacune des Parties.

Article 6

Passation de marchés publics

(1) Lorsque des conventions de coopération prévoient la passation de marchés publics, celle-ci est soumise au droit de la Partie applicable à la collectivité territoriale ou à l'organisme de coopération visé aux articles 10 et 11 qui en assume la responsabilité.

(2) Si des collectivités territoriales ou des organismes publics locaux relevant des autres Parties participent directement ou indirectement au financement de ce marché public, la convention mentionne les obligations qui sont faites à chaque collectivité territoriale ou organisme public local pour une opération de ce type, compte tenu de sa nature et de son coût, en matière de procédures relatives à la publicité, à la mise en concurrence et au choix des entreprises.

(3) Les collectivités territoriales ou organismes publics locaux prennent toutes mesures utiles pour permettre à chacun d'entre eux de respecter ses obligations dans son droit interne sans porter atteinte au droit qui s'applique à ces marchés publics.

Article 7

Responsabilité des Parties

(1) Les conventions de coopération n'engagent que les collectivités territoriales ou organismes publics locaux signataires. Les Parties ne sont d'aucune manière engagées par les conséquences des obligations contractuelles contenues dans des conventions de coopération conclues par des collectivités territoriales ou organismes publics locaux ou par la mise en oeuvre de ces conventions de coopération.

(2) Si une convention de coopération est déclarée nulle dans l'une des Parties concernées conformément à son droit interne, les autres Parties concernées en sont informées sans délai.

Article 8

Organismes de coopération transfrontalière

(1) Les conventions de coopération transfrontalière peuvent prévoir la création d'organismes sans personnalité juridique (article 9), la création d'organismes dotés d'une personnalité juridique ou la participation à ces organismes (article 10), ou la création

Beteiligung an ihnen (Artikel 10) oder die Schaffung von grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbänden (Artikel 11) vorgesehen werden.

(2) Beabsichtigt eine Gebietskörperschaft oder örtliche öffentliche Stelle, eine Einrichtung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit außerhalb des Staates, dem sie zugehört, zu schaffen oder sich an einer solchen Einrichtung zu beteiligen, so bedarf sie der vorherigen Genehmigung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Vertragspartei, der sie zugehört.

(3) Die zuständige Aufsichtsbehörde unterrichtet die zuständigen Behörden der Vertragsparteien über die Maßnahmen, die sie zu ergreifen beabsichtigt, sowie über die Ergebnisse der Kontrolle, soweit sich die Unterrichtung auf die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen, die an ihr teilhaben, auswirken kann.

(4) Satzungen und Entscheidungen einer Einrichtung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind in der Sprache jeder der Vertragsparteien abzufassen. Bei Einrichtungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, an denen eine luxemburgische oder eine schweizerische Gebietskörperschaft oder örtliche öffentliche Stelle beteiligt ist, können sie in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt werden.

Artikel 9

Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit

(1) Gebietskörperschaften und örtliche öffentliche Stellen können nach Artikel 3 gemeinsame Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Finanzhoheit schaffen; hierzu gehören insbesondere Konferenzen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Experten- und Reflexionsgruppen sowie Koordinierungsausschüsse, die Fragen von gemeinsamem Interesse untersuchen, Vorschläge für die Zusammenarbeit erarbeiten, Informationen austauschen oder dazu beitragen, daß betroffene Stellen diejenigen Maßnahmen ergreifen, die zur Erreichung der angestrebten Ziele erforderlich sind.

(2) Eine Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit kann keine die Mitglieder oder Dritte bindenden Beschlüsse fassen.

(3) Eine Kooperationsvereinbarung, in der die Schaffung einer Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit vorgesehen ist, hat Bestimmungen zu enthalten über

a) die Bereiche, in denen sich die Einrichtung betätigen soll,

b) die Errichtung und Arbeitsweise der Einrichtung,

c) die Dauer, für welche die Einrichtung errichtet wird.

(4) Eine Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit unterliegt dem in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Recht.

Artikel 10

Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit

Gebietskörperschaften und örtliche öffentliche Stellen können sich an Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit beteiligen oder solche schaffen, wenn diese zu den Einrichtungen gehören, die nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in der sie ihren Sitz haben, ausländische Gebietskörperschaften aufnehmen können.

Artikel 11

Grenzüberschreitende örtliche Zweckverbände

(1) Gebietskörperschaften und örtliche öffentliche Stellen können grenzüberschreitende örtliche Zweckverbände schaffen, die Aufgaben und Dienstleistungen übernehmen sollen, an denen bei jeder von ihnen ein Interesse besteht. Der grenzüberschreitende örtliche Zweckverband unterliegt dem auf öffentliche Einrichtungen der kommunalen Zusammenarbeit anwendbaren innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet er seinen Sitz hat.

d'un groupement local de coopération transfrontalière (article 11), de manière à prévoir la mise en oeuvre efficace de la coopération transfrontalière.

(2) Lorsqu'une collectivité territoriale ou un organisme public local envisage de créer un organisme de coopération transfrontalière ou de participer à un tel organe hors de l'Etat dont il relève, cette création ou cette participation requiert une autorisation préalable selon les conditions du droit interne de la Partie dont il relève.

(3) L'autorité chargée du contrôle informe les autorités compétentes dans les Parties des dispositions qu'elle envisage de prendre et des résultats de son contrôle dans la mesure où cette information peut avoir une incidence sur la coopération des collectivités territoriales ou des organismes publics locaux participant à cette coopération.

(4) Les statuts de l'organisme de coopération transfrontalière et ses délibérations sont rédigés dans la langue de chacune des Parties. Les statuts ou les délibérations d'un organisme de coopération transfrontalière impliquant une collectivité territoriale ou un organisme public local luxembourgeois ou suisse peuvent être rédigés en langue française ou allemande.

Article 9

Organismes sans personnalité juridique

(1) Les collectivités territoriales ou organismes publics locaux peuvent, conformément à l'article 3, créer des organismes communs sans personnalité juridique ni autonomie budgétaire, tels que des conférences, des groupes de travail intercommunaux, des groupes d'étude et de réflexion, des comités de coordination pour étudier des questions d'intérêt commun, formuler des propositions de coopération, échanger des informations ou encourager l'adoption par les organismes concernés de mesures nécessaires pour mettre en œuvre les objectifs définis.

(2) Un organisme sans personnalité juridique ne peut adopter de décisions engageant ses membres ou des tiers.

(3) La convention de coopération qui prévoit la création d'organismes sans personnalité juridique contient des dispositions sur:

a) les domaines devant faire l'objet des activités de l'organisme,

b) la mise en place et les modalités de travail de l'organisme,

c) la durée pour laquelle il est constitué.

(4) L'organisme sans personnalité juridique est soumis au droit défini par la convention de coopération.

Article 10

Organismes dotés d'une personnalité juridique

Les collectivités territoriales ou organismes publics locaux peuvent participer à des organismes dotés de la personnalité juridique ou créer de tels organismes si ces derniers appartiennent à une catégorie d'organismes habilités dans le droit interne de la Partie où ils ont leur siège à comprendre des collectivités territoriales étrangères.

Article 11

Groupement local de coopération transfrontalière

(1) Un groupement local de coopération transfrontalière peut être créé par les collectivités territoriales et organismes publics locaux en vue de réaliser des missions et des services qui présentent un intérêt pour chacun d'entre eux. Ce groupement local de coopération transfrontalière est soumis au droit interne applicable aux établissements publics de coopération intercommunale de la Partie où il a son siège.

(2) Der grenzüberschreitende örtliche Zweckverband ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihm kommt eigene Rechtspersönlichkeit ab dem Tag zu, an dem der Gründungsbeschluß rechtswirksam wird. Er besitzt Rechtsfähigkeit und Finanzhoheit.

Artikel 12

Satzung der grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbände

(1) Die an einem grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverband beteiligten Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen vereinbaren eine Satzung.

(2) Die Satzung eines grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbands hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen, aus denen er sich zusammensetzt,
2. das Verbandsziel, die Verbandsaufgaben und die Beziehungen zwischen dem Verband und den Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen, aus denen er sich zusammensetzt, insbesondere hinsichtlich der Haftung für Aktivitäten, die der Verband auf deren Rechnung durchführt,
3. den Namen und den Sitz des Verbands sowie das Verbandsgebiet,
4. die Zuständigkeiten der Verbandsorgane, die Arbeitsweise des Verbands sowie die Anzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in den Organen,
5. das Verfahren zur Einberufung der Mitglieder,
6. die Beschlußfähigkeit,
7. die Art und Weise der Beschlußfassung und die hierfür erforderlichen Mehrheiten,
8. die Arbeitsweise des Verbands, insbesondere hinsichtlich der Personalverwaltung,
9. die Kriterien, nach denen die Verbandsmitglieder zur Dekkung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie Haushalts- und Buchungsvorschriften,
10. die Voraussetzungen zur Änderung der Satzung, insbesondere bei Beitritt oder Austritt von Verbandsmitgliedern,
11. die Dauer, für die der Zweckverband errichtet wird, und die Bedingungen für seine Auflösung vorbehaltlich der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen,
12. die Bedingungen für die Abwicklung des Zweckverbands nach Auflösung.

(3) Die Satzung des grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbands hat die Bedingungen festzulegen, unter denen die Satzung geändert werden kann. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter der Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen in der Verbandsversammlung. Die Satzung kann zusätzliche Vorschriften vorsehen. Bei grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbänden, welche Gebietskörperschaften oder örtliche öffentliche Stellen aus drei der vier Vertragsparteien umfassen, ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Artikel 13

Organe

(1) Organe des grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbands sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende sowie ein oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind unter den Mitgliedern zu wählen, die als Gebietskörperschaften und örtliche öffentliche Stellen nicht der Vertragspartei angehören, deren Staatsangehöriger der Vorsitzende ist. Jede Gebietskörperschaft oder örtliche öffentliche Stelle verfügt über mindestens einen Sitz in der Verbandsversammlung; keine Gebietskörperschaft oder örtliche öffentliche

(2) Le groupement local de coopération transfrontalière est une personne morale de droit public. La personnalité juridique lui est reconnue à partir de la date de l'entrée en vigueur de la décision de création. Il est doté de la capacité juridique et de l'autonomie budgétaire.

Article 12

Statuts du groupement local de coopération transfrontalière

(1) Les collectivités territoriales ou organismes publics locaux concernés conviennent des statuts du groupement local de coopération transfrontalière.

(2) Les statuts d'un groupement local de coopération transfrontalière contiennent notamment des dispositions sur:

1. les collectivités territoriales ou organismes publics locaux qui le composent,
2. son objet, ses missions et ses relations avec les collectivités territoriales ou organismes publics locaux qui le composent, notamment en ce qui concerne la responsabilité des actions menées pour leur compte,
3. sa dénomination, le lieu de son siège, la zone géographique concernée,
4. les compétences de ses organes, son fonctionnement, le nombre de représentants des membres dans les organes,
5. la procédure de convocation des membres,
6. les quorum,
7. les modalités et les majorités requises pour les délibérations,
8. les modalités de son fonctionnement notamment en ce qui concerne la gestion du personnel,
9. les critères selon lesquels les membres doivent contribuer aux besoins financiers et les règles budgétaires et comptables,
10. les conditions de modification des statuts, notamment l'adhésion et le retrait de membres,
11. sa durée et les conditions de sa dissolution sous réserve des dispositions qui suivent,
12. les conditions de sa liquidation après dissolution.

(3) Les statuts du groupement local de coopération transfrontalière prévoient les conditions dans lesquelles les modifications de statuts sont adoptées. Celles-ci sont adoptées à une majorité qui n'est pas inférieure aux deux tiers du nombre statutaire de représentants des collectivités territoriales et organismes publics locaux au sein de l'assemblée du groupement. Les statuts peuvent prévoir des dispositions supplémentaires. Dans le cas d'un groupement local de coopération transfrontalière associant des collectivités territoriales ou organismes publics locaux relevant de trois des quatre Parties, cette majorité ne pourra pas être inférieure aux trois quarts.

Article 13

Organes

(1) Les organes du groupement local de coopération transfrontalière sont l'assemblée, le président et un ou plusieurs vice-présidents. Les vice-présidents sont choisis parmi les membres des collectivités territoriales et organismes publics locaux relevant de chacune des Parties autres que celle dont le président est ressortissant. Chaque collectivité territoriale et organisme public local dispose au moins d'un siège dans l'assemblée, aucun ne pouvant disposer à lui seul de plus de la moitié des sièges. Les statuts du groupement local de coopération transfrontalière peuvent, dans le

Stelle darf allein über mehr als die Hälfte der Sitze verfügen. Die Satzung des grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbands kann unter Einhaltung des innerstaatlichen Rechts jeder der Vertragsparteien zusätzliche Organe vorsehen.

(2) Die Entsendung der Vertreter der Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen in die Verbandsversammlung und ihr Mandat richten sich nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, der die betreffende Gebietskörperschaft oder örtliche öffentliche Stelle zugehört.

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, die sich aus dem Verbandszweck ergeben.

(4) Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Entscheidungen der Verbandsversammlung und vertritt den grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverband in allen rechtlichen Angelegenheiten. Er kann unter eigener Verantwortung und Aufsicht Teile seiner Aufgaben an einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende delegieren.

respect du droit interne de chaque Partie, prévoir des organes supplémentaires.

(2) La désignation et le mandat des représentants des collectivités territoriales ou organismes publics locaux à l'assemblée du groupement local de coopération transfrontalière sont régis par le droit interne de la Partie dont relève chaque collectivité territoriale ou organisme public local représenté.

(3) L'assemblée règle par ses décisions les affaires qui relèvent de l'objet du groupement local de coopération transfrontalière.

(4) Le président assure l'exécution des décisions de l'assemblée et représente le groupement local de coopération transfrontalière en matière juridique. Il peut, sous sa propre responsabilité et surveillance, déléguer une partie de ses fonctions à un ou plusieurs vice-présidents.

Artikel 14

Finanzierung

(1) Der grenzüberschreitende örtliche Zweckverband wird durch Beiträge seiner Mitglieder finanziert; dabei handelt es sich um zwangsläufige Ausgaben der Mitglieder. Der Verband kann sich ferner durch Einnahmen aus von ihm erbrachten Dienstleistungen finanzieren.

(2) Der grenzüberschreitende örtliche Zweckverband legt einen jährlichen Haushaltsplan vor, über den die Verbandsversammlung beschließt; er erstellt eine Haushaltsrechnung und einen Jahresabschluß, die von Sachverständigen bestätigt werden; die Sachverständigen haben unabhängig von den den Zweckverband bildenden Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen zu sein.

(3) Soweit ein grenzüberschreitender örtlicher Zweckverband zur Darlehensaufnahme befugt ist, ist über die Aufnahme und die Einzelheiten der Rückzahlung des Darlehens eine Vereinbarung zwischen allen Verbandsmitgliedern zu treffen. Im Fall von Schwierigkeiten oder der Auflösung des grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbands haften die Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen im Verhältnis ihrer früheren Beteiligung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Haftung der Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen als Mitglieder des Zweckverbands für dessen Verbindlichkeiten bleibt bis zu deren Erfüllung bestehen.

Article 14

Financement

(1) Le groupement local de coopération transfrontalière est financé par les contributions de ses membres qui constituent pour ceux-ci des dépenses obligatoires. Il peut également être financé par des recettes perçues au titre des prestations qu'il assure.

(2) Il établit un budget annuel prévisionnel voté par l'assemblée et établit un bilan et un compte de résultats certifiés par des experts indépendants des collectivités territoriales ou organismes publics locaux qui le constituent.

(3) Dans la mesure où le groupement local de coopération transfrontalière est habilité à recourir à l'emprunt, chaque emprunt ainsi que ses modalités de remboursement doivent faire l'objet d'un accord de tous ses membres. En cas de difficulté ou de dissolution du groupement local de coopération transfrontalière, à défaut de dispositions particulières dans ses statuts, les collectivités territoriales ou organismes publics locaux sont engagés proportionnellement à leur participation antérieure. Les collectivités territoriales ou organismes publics locaux membres du groupement local de coopération transfrontalière restent responsables de ses dettes jusqu'à extinction de celles-ci.

Artikel 15

Auflösung

Die Auflösung eines grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbands erfolgt qua lege entweder nach Ablauf der Zeitdauer, für die er errichtet worden ist, oder mit Erreichung des Ziels, das mit seiner Gründung verfolgt worden ist. Die Auflösung kann auch aufgrund einstimmigen Beschlusses der Verbandsmitglieder erfolgen, soweit die Ansprüche Dritter durch die Bedingungen der Abwicklung gewährleistet sind.

Article 15

Dissolution

Le groupement est dissous de plein droit soit à l'expiration de la durée pour laquelle il a été institué, soit à la fin de l'opération qu'il avait pour objet de conduire. Il peut également être dissous par décision à l'unanimité de ses membres sous réserve que les conditions de sa liquidation prévoient la garantie des droits des tiers.

Artikel 16

Übergangsvorschriften

(1) Dieses Übereinkommen gilt auch für Abkommen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind. Diese werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens an dessen Bestimmungen angepaßt, soweit dies möglich ist.

(2) Zuständigkeiten und Befugnisse sonstiger im Rahmen der zwischenstaatlichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bestehender Gremien bleiben unberührt.

Article 16

Dispositions transitoires

(1) Le présent Accord s'applique également aux conventions sur la coopération transfrontalière entre collectivités territoriales ou organismes publics locaux qui ont été conclues avant son entrée en vigueur. Celles-ci seront adaptées aux dispositions du présent Accord dans toute la mesure du possible dans un délai de cinq ans après son entrée en vigueur.

(2) Il n'est pas porté atteinte aux compétences et pouvoirs des organes de coopération transfrontalière intergouvernementaux existants.

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Vertragspartei den anderen Vertragsparteien mitteilt, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens erfüllt sind.

Article 17

Entrée en vigueur

Le présent Accord entrera en vigueur au premier jour du deuxième mois suivant la date à laquelle la dernière Partie aura notifié aux autres Parties que les conditions internes nécessaires à l'entrée en vigueur de l'Accord sont remplies.

Artikel 18

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Übereinkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen mit einer Frist von mindestens einem Jahr zum Ablauf eines Kalenderjahrs gegenüber den anderen Vertragsparteien schriftlich kündigen.

(3) Wird dieses Übereinkommen gekündigt, so bleiben die vor dem Außerkrafttreten wirksam gewordenen Maßnahmen der Zusammenarbeit und die Bestimmungen, die sich unmittelbar auf die Formen der Zusammenarbeit beziehen, davon unberührt.

Article 18

Durée et dénonciation

(1) Le présent Accord est conclu pour une durée indéterminée.

(2) Chaque Partie peut dénoncer le présent Accord en donnant au moins un an avant la fin d'une année civile un avis écrit de dénonciation aux autres Parties.

(3) Si le présent Accord est dénoncé, les mesures de coopération qui ont pris effet avant son expiration et les dispositions qui s'appliquent directement aux formes de coopération n'en seront pas affectées.

Geschehen zu Karlsruhe am 23. Januar 1996 in vier Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Fait à Karlsruhe, le 23 janvier 1996, en quatre exemplaires, chacun en langues française et allemande, les deux textes faisant également foi.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
Kinkel

Für die Regierung der Französischen Republik
Pour le Gouvernement de la République française
Perben

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg
Pour le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg
Bodry

Für den Schweizerischen Bundesrat,
handelnd im Namen der Kantone Solothurn,
Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura
Pour le Conseil fédéral suisse
agissant au nom des cantons de Soleure,
de Bâle-Ville, de Bâle-Campagne, d'Argovie et du Jura
J. Kellenberger

Erklärung der Unterzeichner anläßlich der Unterzeichnung des Übereinkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen

Déclaration des signataires à l'occasion de la signature de l'Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne, le Gouvernement de la République française, le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg, et le Conseil fédéral suisse agissant au nom des cantons de Soleure, de Bâle-Ville, de Bâle-Campagne, d'Argovie et du Jura, sur la coopération transfrontalière entre les collectivités territoriales et organismes publics locaux

Die Unterzeichner erklären, daß die Aufgaben der Deutsch-französisch-schweizerischen Regierungskommission zur Prüfung und Lösung von nachbarschaftlichen Fragen und der Deutsch-französisch-luxemburgischen Regierungskommission für die Zusammenarbeit in den Grenzgebieten von diesem Übereinkommen nicht berührt werden. Sie vereinbaren, daß die genannten Kommissionen die Ausführung des Übereinkommens nach Maßgabe noch festzulegender Bestimmungen und unter Berücksichtigung des räumlichen Geltungsbereichs des Übereinkommens beobachtend begleiten werden.

Les signataires déclarent que la mission de la Commission intergouvernementale germano-franco-suisse sur le suivi et la solution des questions de voisinage et celle de la Commission intergouvernementale germano-franco-luxembourgeoise pour la coopération dans les régions frontalières ne sont pas affectées par le présent Accord. Ils conviennent que les Commissions précitées suivront la mise en oeuvre de l'Accord dans des conditions à déterminer, étant entendu que l'on prendra en compte le champ d'application géographique de cet Accord.

Karlsruhe, den 23. Januar 1996

Karlsruhe, le 23 janvier 1996

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
Kinkel

Für die Regierung der Französischen Republik
Pour le Gouvernement de la République française
Perben

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg
Pour le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg
Bodry

Für den Schweizerischen Bundesrat
Pour le Conseil fédéral suisse
J. Kellenberger

Denkschrift

1. Allgemeines

1.1 Einleitung

Am 21. Mai 1980 wurde auf Initiative des Europarats in Madrid das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften abgeschlossen (BGBl. 1981 II S. 966). Es wurde am 21. September 1981 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und ist am 22. Dezember 1981 in Kraft getreten (BGBl. 1981 II S. 965). In dem Madrider Rahmenübereinkommen verpflichten sich die Vertragspartner, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern und zu fördern. Die Zusammenarbeit ist unter Wahrung der Befugnisse, die die betreffenden Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen nach innerstaatlichem Recht besitzen, zu realisieren.

Das vorliegende Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, dient der Verwirklichung der Zielsetzung des Rahmenübereinkommens im deutsch-französisch-luxemburgisch-schweizerischen Grenzraum in den in Artikel 2 Abs. 1 genannten Gebieten.

Das vorliegende Übereinkommen ergänzt die bisherige grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Vertragsparteien. So gibt es für den deutsch-französisch-luxemburgischen Grenzraum die Regierungskommission über die Zusammenarbeit in den Grenzgebieten, die durch Regierungsvereinbarung vom 16. Oktober 1980 eingesetzt wurde (BGBl. 1980 II S. 1426). In dieser Regierungskommission, ihrer Regionalkommission und ihren Arbeitsgruppen werden u.a. Fragen der Wirtschaftsförderung, des Umweltschutzes, des Verkehrswesens und der Kultur behandelt.

Für den deutsch-französisch-schweizerischen Grenzraum gibt es die Regierungskommission zur Prüfung und Lösung nachbarschaftlicher Fragen, die durch Vereinbarung zwischen den drei Regierungen vom 22. Oktober 1975 eingerichtet wurde (BGBl. 1976 II S. 194). Auch hier werden in der Regierungskommission, der Oberrheinkonferenz (Regionalausschuß Nord und Süd) und Arbeitsgruppen Fragen der Raumordnung, Wirtschaftsförderung, des Umweltschutzes, des Sozialwesens u.a. behandelt.

Daneben bestehen weitere internationale Kommissionen für Spezialfragen, zum Beispiel die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung (IKSR).

1.2 Zweck des Übereinkommens

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an der deutsch-französisch-luxemburgisch-schweizerischen Grenze erfolgt seit vielen Jahren auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Formen. Es geht nurmehr darum, die Zusammenarbeit auf eine zuverlässige rechtliche Grundlage zu stellen. Dieser Wunsch wurde durch Empfehlungen der Deutsch-französisch-luxemburgischen und der Deutsch-französisch-schweizerischen Regierungskommission vom 18. Mai 1992 bzw. 15. September 1993 dokumentiert.

Mit dem Übereinkommen wird ein Rahmen für weitergehende Formen der Zusammenarbeit abgesteckt und größere Rechtssicherheit geschaffen. Durch eine Einbeziehung der Gebietskörperschaften mit ihren gewählten Vertretungsorganen werden die Transparenz und das demokratische Element der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gestärkt. Auch ist eine deutlichere Strukturierung gegeben, denn im Rahmen der Zusammenarbeit können Befugnisse wahrgenommen werden, die nur öffentlich-rechtlichen Körperschaften zustehen, so daß grenzüberschreitend mehr Aufgaben und einige Aufgaben wirkungsvoller erfüllt werden können.

Privatrechtliche Formen der Zusammenarbeit bleiben auch weiterhin bestehen. Für die öffentlich-rechtliche grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die im übrigen auf freiwilliger Basis erfolgt, stehen die Formen dieses Übereinkommens zur Verfügung.

Das Übereinkommen trägt den in den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie den in Frankreich, Luxemburg und der Schweiz bestehenden gesetzlichen Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen kommunalen Körperschaften (Gemeinden, Gemeindeverbänden) Rechnung.

In Baden-Württemberg wird die kommunale Zusammenarbeit durch das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) – im nachfolgenden mit GKZ abgekürzt – geregelt. In Rheinland-Pfalz ist das Zweckverbandsgesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) – abgekürzt ZwVG – maßgeblich, im Saarland das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1975 (KGG, ABl. S. 490), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (ABl. S. 509).

Die Erfahrungen, die auf der Grundlage dieser Gesetze auf dem Gebiet der kommunalen Zusammenarbeit gewonnen worden sind, sollen jetzt grenzüberschreitend für die Zusammenarbeit vor allem zwischen deutschen, französischen, luxemburgischen und schweizerischen kommunalen Körperschaften nutzbar gemacht werden.

1.3 Das Übereinkommen in Grundzügen

Das Übereinkommen hat für Gebietskörperschaften und örtliche öffentliche Stellen im deutsch-französisch-luxemburgisch-schweizerischen Grenzraum die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zwischen näher bestimmten bzw. zu bestimmenden Gebietskörperschaften zum Gegenstand.

Das Übereinkommen erfaßt als Adressatenkreis auf deutscher Seite im wesentlichen Gemeinden und Verbandsgemeinden, Landkreise, den Bezirksverband Pfalz und den Stadtverband Saarbrücken sowie deren Verbände und rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen, in

Frankreich Regionen, Departements und Gemeinden sowie deren Verbände und öffentliche Einrichtungen im Gebiet dieser Regionen, in Luxemburg Gemeinden, Gemeindesyndikate und Anstalten des öffentlichen Rechts, in der Schweiz Gemeinden und Bezirke. Auch die Länder und Kantone selbst können an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmen. Allerdings erstreckt sich dieses Übereinkommen nicht auf völkerrechtliche Verträge der Länder und Kantone mit anderen Staaten (z.B. Abkommen zwischen der Regierung des Landes Baden-Württemberg und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit zwischen den Hafenverwaltungen von Kehl und Straßburg).

Das Übereinkommen soll das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien ergänzen. Während zum Beispiel die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen der Länder der Bundesrepublik Deutschland im Einzelfall durch Übereinkommen zwischen Ländern geregelt ist, wird hier die nachbarschaftliche Zusammenarbeit über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Luxemburgs und der Schweiz hinweg für einen bestimmten Bereich erfaßt, das heißt nicht innerstaatlich, sondern international geregelt. Das Übereinkommen stellt durch Vorbehalt der Geltung nationalen Rechts sicher, daß es nationales Recht nicht verdrängt.

Das Übereinkommen sieht als Formen der Zusammenarbeit neben der Bildung von Einrichtungen ohne bzw. mit Rechtspersönlichkeit oder der Beteiligung an solchen insbesondere die Gründung grenzüberschreitender örtlicher Zweckverbände (groupement local de coopération transfrontalière) vor. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich daraus ergeben, daß die deutsche, französische, luxemburgische und schweizerische Rechtsordnung nicht übereinstimmen, definiert das Übereinkommen die Grundzüge dieser Rechtsinstitute (Organisation, Verfahren) und verweist ergänzend auf die deutsche, französische, luxemburgische und schweizerische Rechtsordnung.

Das Übereinkommen ermöglicht, daß Gebietskörperschaften Hoheitsrechte eines anderen Vertragsstaates nach dessen Weisung und in dessen Namen ausüben.

Darüber hinaus haben die Länder die Möglichkeit – soweit sie für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zuständig sind –, im Einzelfall nach Maßgabe des Artikels 24 Abs. 1a des Grundgesetzes mit Zustimmung der Bundesregierung Hoheitsrechte auf grenznachbarschaftliche Einrichtungen zu übertragen.

Das Übereinkommen verpflichtet die Kooperationspartner zur Festlegung, welches Recht auf die geschlossene Vereinbarung Anwendung finden soll. Es kann sich dabei nur um das Recht einer der Vertragsparteien handeln. Die Kooperationsvereinbarungen verpflichten nur die Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen, zwischen denen sie geschlossen worden sind; keinesfalls haften die Vertragsparteien aus einer solchen Vereinbarung.

2. Besonderes

Zu Artikel 1

Dieser Artikel betont, daß die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen unter Beachtung des jeweiligen innerstaatlichen Rechts und der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien erleichtert und gefördert werden soll. Vertragsparteien im Sinne dieses Übereinkommens sind die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Regierung der Französischen Republik, die Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Schweizerische Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura.

Zu Artikel 2

Absatz 1

Hier werden die betroffenen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen (z.B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) aufgezählt, auf die das Übereinkommen anwendbar ist. Dabei bedeutet der Begriff „deren Verbände" zum Beispiel Zweckverbände. Der Begriff „rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen" bedeutet zum Beispiel in Deutschland rechtliche Gebilde mit eigener Rechtspersönlichkeit wie Anstalten und Stiftungen.

Absatz 2

Dieser Absatz sieht vor, daß die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland und die Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura Vereinbarungen sowohl miteinander und deren jeweiligen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen als auch mit den in Absatz 1 Nr. 2 genannten französischen und mit den in Absatz 1 Nr. 3 genannten luxemburgischen Gebietskörperschaften nach den Vorgaben dieses Übereinkommens treffen können. Diese Vereinbarungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens besitzen keinen völkerrechtlichen Charakter, weil die in Betracht kommenden Vertragspartner der Länder im Regelfall keine Völkerrechtssubjektivität besitzen. Die Länder und Kantone dürfen auch nur Vereinbarungen über Gegenstände treffen, die nach dem innerstaatlichen Recht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Es muß außerdem beachtet werden, daß die Vereinbarungen auswärtigen Belangen und internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht entgegenstehen.

Absatz 3

Deutsche Länder, schweizerische Kantone und französische Regionen und Departements sind durch die jeweilige Rechtsordnung mit unterschiedlichen Aufgaben betraut worden. Vor diesem Hintergrund eröffnet Absatz 3 zur Beseitigung der Asymmetrie den Vertretern der Regierung in den französischen Departements und Regionen die Möglichkeit, mit den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ländern und den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Kantonen im konkreten Fall nach Lösungsmöglichkeiten für Probleme zu suchen, die durch unterschiedliche innerstaatliche Rechtsvorschriften entstehen bzw. entstanden sind. Die Befugnisse der französischen Gebietskörperschaften werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Absatz 4

Durch diesen Absatz wird die Möglichkeit der Teilnahme an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowohl in territorialer als auch in funktionaler Hinsicht erweitert (z.B. auf Kommunen aus einem angrenzenden Land der Bun-

desrepublik Deutschland, Arbeitsverwaltung). Dies geschieht unter der Voraussetzung, daß auch innerstaatliche Gebietskörperschaften an der jeweiligen Form der Zusammenarbeit beteiligt sind und eine Beteiligung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist. Die Erweiterung bedarf der Schriftform und der Zustimmung der anderen Vertragspartner.

Absatz 5

Durch die Begriffsdefinition werden die in den Absätzen 1, 2 und 4 näher beschriebenen Körperschaften in „Gebietskörperschaften" und „örtliche öffentliche Stellen" unterteilt.

Absatz 6

Das Übereinkommen findet demnach keine Anwendung auf Fälle interkommunaler Zusammenarbeit, an denen nur deutsche oder nur französische oder nur luxemburgische oder nur schweizerische öffentliche Stellen beteiligt sind. Darüber hinaus ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die auf gesamtstaatlicher Ebene praktiziert wird, von diesem Übereinkommen nicht betroffen.

Zu Artikel 3

Absatz 1

Hier wird festgelegt, daß eine grenzüberschreitende Kooperationsvereinbarung nur dann geschlossen werden darf, wenn beide Partner eine Zuständigkeit nach dem jeweils für sie geltenden innerstaatlichen Recht gemeinsam haben, eine Kooperationsvereinbarung also nicht geschlossen werden kann, wenn der eine Partner eine Zuständigkeit besitzt, die der andere nicht hat. Ferner wird festgelegt, daß die Kooperationsvereinbarungen der Schriftform bedürfen und in der Sprache aller an der Vereinbarung beteiligten Partner abgefaßt sein müssen. Ausnahmen bilden Kooperationsvereinbarungen mit einer luxemburgischen oder schweizerischen Gebietskörperschaft, die auch ausschließlich in deutscher oder französischer Sprache verfaßt sein können.

Absatz 2

Das Übereinkommen soll es den Kooperationspartnern ermöglichen, Vereinbarungen abzuschließen, die zu einer effizienten und kostensparenden Wahrnehmung ihrer Aufgaben führen. Das können Vereinbarungen über die Einrichtung gemeinsamer Schulen, Volkshochschulen oder Kindergärten ebenso sein wie die Einrichtung eines Zweckverbandes zur Beseitigung von Abfällen oder eine gemeinsame Kläranlage. Diese Vereinbarungen können Einrichtungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit zum Gegenstand haben (vgl. hierzu die Artikel 9, 10 und 11).

Absatz 3

Für die Länder besteht im Einzelfall die Möglichkeit, nach Maßgabe des Artikels 24 Abs. 1a des Grundgesetzes Hoheitsrechte auf grenznachbarschaftliche Einrichtungen zu übertragen. Dies setzt voraus, daß sie für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zuständig sind. Sie können die Hoheitsrechte nur mit Zustimmung der Bundesregierung übertragen. Denkbar wäre z.B., daß grenznachbarschaftliche Einrichtungen eine Gebührenordnung erlassen, welche in ihrem sachlichen und räumlichen Geltungsbereich innerstaatlich unmittelbar anzuwenden ist.

Zu Artikel 4

Absatz 1

Durch Absatz 1 werden die *Kooperationspartner z.B. dazu* verpflichtet, nach Maßgabe des auf sie anwendbaren innerstaatlichen Rechts die Behörde, der die Aufsicht über den jeweiligen Kooperationspartner obliegt, gegebenenfalls vor Abschluß über die geplante Vereinbarung zu informieren und deren Genehmigung zum Abschluß einzuholen.

Absatz 2

Die Kooperationsvereinbarung muß Bestimmungen über den zeitlichen Geltungsbereich und die Voraussetzungen für die Beendigung der Zusammenarbeit enthalten.

Absatz 3

Hierdurch wird z.B. ausgeschlossen, daß Kooperationsvereinbarungen Regelungen enthalten, die durch die Auftrags- und Weisungsbefugnisse nach den Artikeln 84 und 85 des Grundgesetzes berührt werden. Darüber hinaus können keine Regelungen über Gegenstände vereinbart werden, die die Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen im Auftrag oder auf Weisung der Länder ausüben. Polizeiliche Befugnisse können ebenfalls nicht Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.

Absatz 4

Kooperationsvereinbarungen können nicht bewirken, daß die aufgrund des innerstaatlichen Rechts festgelegte Stellung der Gebietskörperschaft oder örtlichen öffentlichen Stelle oder die ihr zugewiesenen Befugnisse verändert werden.

Absatz 5

Absatz 5 schreibt für Kooperationsvereinbarungen die Aufnahme einer Regelung über die interne Verteilung der Haftung Dritten gegenüber vor.

Absatz 6

Die Kooperationspartner müssen in der Vereinbarung festlegen, welches Recht für die Verpflichtungen aus der Kooperationsvereinbarung gelten soll. Dabei muß es sich um das Recht einer der Vertragsparteien handeln. Das gewählte Recht gilt bei Streitigkeiten auch für den Rechtsweg.

Zu Artikel 5

Absatz 1

Die Vorschrift enthält die besondere Kategorie der Vereinbarung, nach der ein Mitglied Befugnisse für die anderen Mitglieder ausüben kann. Ermöglicht wird ein sogenanntes Mandat: Danach kann ein Partner Befugnisse für die anderen Partner der Vereinbarung ausführen. Die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen erfolgt weiterhin im Namen und unter der Verantwortung der beauftragenden Stelle. Hierin wird der Unterschied zwischen Mandat und Übertragung von Hoheitsbefugnissen (Delegation) deutlich. Demnach findet nach dieser Bestimmung eine Delegation nicht statt. Die Form des Mandats dürfte am ehesten für schlicht-hoheitliches Handeln sowie für Eilfälle Anwendung finden (Katastrophenschutz, Feuerwehreinsätze etc.).

Absatz 2

Die Übertragung von Aufgaben an grenzüberschreitende Einrichtungen oder örtliche öffentliche Stellen der anderen Vertragspartei richtet sich nach den Vorschriften und Verfahren jeder der beteiligten innerstaatlichen Rechtsordnungen.

Zu Artikel 6

Absatz 1

Die Vergabe öffentlicher Aufträge richtet sich nach dem Recht, das auf den Auftraggeber (Gebietskörperschaft, öffentliche Stelle) anwendbar ist.

Absatz 2

Die Partner müssen im Falle einer Beteiligung an einer mittelbaren oder unmittelbaren Finanzierung eines Projekts in ihrer Kooperationsvereinbarung festhalten, welche Verpflichtungen sich aus der Beteiligung für den jeweiligen Kooperationspartner ergeben. Dies gilt insbesondere für die Verfahren der Bekanntgabe, der öffentlichen Ausschreibung und der Auswahl der Bewerber sowie der Kosten einer Maßnahme.

Absatz 3

Das jeweilige innerstaatliche Recht und die sich daraus ergebenden Pflichten behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn die Kooperationsvereinbarung nach dem Recht einer anderen Vertragspartei geschlossen wurde. Die Partner sind verpflichtet, im Falle von Unvereinbarkeiten zwischen dem gewählten Recht und einem innerstaatlichen Recht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu gewährleisten, daß sie ihren Verpflichtungen nach dem innerstaatlichen Recht nachkommen können.

Zu Artikel 7

Absatz 1

Der Vertrag zwischen Deutschland, Frankreich, Luxemburg und der Schweiz zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist ein auf Regierungsebene geschlossener Rahmenvertrag, der es den in Artikel 2 genannten Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen ermöglichen soll, in rechtlich abgesicherter Weise grenzüberschreitend tätig zu werden. Die konkreten Kooperationsverträge werden auf der Grundlage dieses Abkommens abgeschlossen. Die Vertragsparteien des vorliegenden Übereinkommens werden durch diese örtlichen Kooperationsvereinbarungen nicht verpflichtet.

Absatz 2

Die jeweilige Aufsichtsbehörde nach Artikel 4 prüft nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts die geplante Kooperationsvereinbarung. Stellt sie fest, daß die Vereinbarung nach dem innerstaatlichen Recht für nichtig erklärt werden muß, sind die anderen Vertragsparteien dieses Übereinkommens darüber umgehend zu informieren.

Zu Artikel 8

Absatz 1

Hier werden die Kooperationsformen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die nach dem Übereinkommen eingegangen werden können, aufgelistet. Weitere Bestimmungen ergeben sich aus den Artikeln 9, 10 und 11 des Übereinkommens.

Absatz 2

Die Schaffung einer Einrichtung oder die Beteiligung einer Gebietskörperschaft oder örtlichen öffentlichen Stelle an einer Einrichtung der grenzüberschreitenden Kooperation außerhalb ihres Staatsgebiets bedarf – soweit innerstaatlich notwendig – der vorherigen Genehmigung. Genehmigungsbehörde ist die nach innerstaatlichem Recht zuständige Institution. In Deutschland ist dies in Rheinland-Pfalz die Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes), im Saarland die Aufsichtsbehörde (§ 22 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit), in Baden-Württemberg – je nach dem Kreis der Beteiligten – Landratsamt, Regierungspräsidium oder Innenministerium (§ 28 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit).

Absatz 3

Durch diesen Absatz soll sichergestellt werden, daß die zuständigen innerstaatlichen Aufsichtsbehörden die jeweils gleichermaßen zuständige Aufsichtsbehörde der anderen Vertragspartei über Kooperationsvereinbarungen unterrichtet. Ebenso sollen die Behörden auf beiden Seiten über eventuell notwendige aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden informiert werden. Zuständige Behörden sind die in der Kommentierung zu Artikel 8 Abs. 2 Genannten.

Absatz 4

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nicht durch Sprachunterschiede behindert wird.

Zu Artikel 9

Absatz 1

In diesem Absatz werden Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aufgelistet, die keiner Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit bedürfen. Die Aufzählung ist nicht abschließend und läßt weitere Formen der Zusammenarbeit zu.

Absatz 2

Die nach Artikel 9 geschaffenen Einrichtungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit können keine Beschlüsse fassen, die ihre Mitglieder oder Dritte binden. Sie können jedoch Empfehlungen aussprechen, die von den unter Artikel 2 genannten Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts umgesetzt werden können.

Absatz 3

Die in diesem Absatz genannten Bestimmungen sind Mindestanforderungen für die Kooperationsvereinbarung nach Artikel 9 des Übereinkommens. Weitere Festlegungen sind möglich. Dabei ist insbesondere Artikel 9 Abs. 2 zu beachten.

Absatz 4

Hier wird nochmals festgelegt, daß auch in einer Kooperationsvereinbarung nach Artikel 9 das Recht, welchem sie

unterliegen soll, bestimmt werden muß (vgl. hierzu auch Artikel 4 Abs. 6).

Zu Artikel 10

Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen wird durch diesen Artikel ermöglicht, sich an Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu beteiligen oder solche zu schaffen, wenn diese nach dem Recht ihres Sitzstaats ausländische Gebietskörperschaften aufnehmen können.

Zu Artikel 11

Absatz 1

Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen wird durch diesen Artikel die Möglichkeit eröffnet, einen grenzüberschreitenden Zweckverband zu schaffen. Er kann Aufgaben und Dienstleistungen übernehmen, die diesseits und jenseits der Grenze von Interesse sind. Dies kann zum Beispiel der Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage, die Einrichtung eines Naherholungsgebietes, die Schaffung einer gemeinsamen (Volkshoch-) Schule oder eines Kindergartens, der Betrieb eines gemeinsamen Gewerbegebietes oder die Einrichtung eines Bürgerberatungsbüros sein. Der Zweckverband unterliegt dem Recht der Vertragspartei, auf deren Gebiet er seinen Sitz hat.

Absatz 2

Der grenzüberschreitende örtliche Zweckverband ist ab dem Tag, an dem der Gründungsbeschluß wirksam wird, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die Rechtsfähigkeit und Finanzhoheit besitzt.

Zu Artikel 12

Absatz 1

Die Vereinbarung einer Verbandssatzung ist eine notwendige Voraussetzung für die Gründung des Zweckverbands.

Absatz 2

Für die meisten der in dieser Vorschrift aufgeführten zwingenden Bestandteile der Verbandssatzung gibt es auch einschlägige Regelungen im innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, daß die Verbandssatzung auch Regelungen über den Beitritt und Austritt der Verbandsmitglieder und Bedingungen der Auflösung und Abwicklung enthält (Nr. 10 bis 12).

Absatz 3

Um einen großen Zustimmungsgrad einerseits, die nötige Flexibilität andererseits zu erreichen, wurde festgelegt, daß bei einer möglichen Änderung der Satzung eine Zweidrittelmehrheit – bei einer Satzung eines Zweckverbandes aus drei der vier Vertragsparteien eine Dreiviertelmehrheit – der satzungsgemäßen Anzahl der Vertreter der beteiligten Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen zustimmen müssen. Die Vorschrift stellt den Beteiligten frei, in der Satzung weitere Voraussetzungen zu schaffen.

Zu Artikel 13

Absatz 1

Dieser Absatz legt fest, daß die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und sein(e) Stellvertreter Organe des grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbands sind. Unter den stellvertretenden Vorsitzenden müssen solche vertreten sein, die eine andere Staatsangehörigkeit besitzen als der Vorsitzende. Jeder an einem Zweckverband beteiligten Gebietskörperschaft oder örtlichen öffentlichen Stelle steht mindestens ein Sitz in der Verbandsversammlung zu. Die Mehrheitsverhältnisse in der Verbandsversammlung müssen so beschaffen sein, daß kein Mitglied über mehr als die Hälfte der Sitze verfügt. Damit soll verhindert werden, daß ein Mitglied aufgrund seiner Größe und der damit verbundenen Anzahl seiner Sitze bei Entscheidungen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, seine Interessen gegen ein oder mehrere Mitglieder alleine durchsetzen kann.

In Absatz 1 ist schließlich festgelegt, daß die Satzung des Zweckverbandes neben den vorgeschriebenen weitere Organe vorsehen kann.

Absatz 2

Die Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung richtet sich nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht.

Absatz 3

Hierdurch wird betont, daß die Verbandsversammlung oberstes Organ des Zweckverbands ist. Sie trifft die Entscheidungen in allen Angelegenheiten des Zweckverbands.

Absatz 4

Der Vorsitzende des grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbands ist zuständig für die Umsetzung der Entscheidungen der Verbandsversammlung und für die laufenden Geschäfte. Er kann zu seiner Entlastung in eigener Verantwortung Teile seiner Geschäfte an seinen oder einen seiner Stellvertreter delegieren. Ihm obliegt dabei jedoch weiterhin die Aufsicht über und die Verantwortung für diese Bereiche.

Zu Artikel 14

Absatz 1

Die Finanzierung des Zweckverbands kann auf zweierlei Art geschehen: zum einen durch Beiträge seiner Mitglieder, zum anderen durch Gebühren, die er für die von ihm erbrachten Leistungen erhält. Sofern sich der Zweckverband aus Beiträgen finanziert, sind seine Mitglieder verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu erbringen und in ihrem Haushalt auszuweisen.

Absatz 2

Der Zweckverband ist verpflichtet, einen Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Der Haushalt ist jährlich aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen. Die Haushaltsrechnung und der Jahresabschluß müssen von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft werden, d.h. dieser Sachverständige darf nicht Mitarbeiter eines Mitglieds des Zweckverbands oder in sonstiger Weise mit ihm verbunden sein (z.B. als Berater in einer speziellen Frage). Die Bestellung von Sachverständigen kann zusätzlich in der Satzung geregelt werden.

Absatz 3

Ein grenzüberschreitender Zweckverband kann berechtigt sein, Darlehen aufzunehmen. In diesem Fall müssen die Mitglieder des Zweckverbands eine gesonderte Vereinbarung treffen, in der die Aufnahme und die Rückzahlungsmodalitäten geregelt sind. Sollte der Zweckverband in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder aufgelöst werden, so haften die Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen im Verhältnis ihrer Beteiligung an dem Zweckverband, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Haftung bleibt bestehen, bis alle Verbindlichkeiten erfüllt sind.

Zu Artikel 15

Die Auflösung eines Zweckverbands kann auf dreierlei Weise erfolgen:

a) nach Ablauf der Dauer, die in der Kooperationsvereinbarung festgelegt worden ist,

b) wenn das Ziel des Zweckverbands erreicht worden ist,

c) wenn die Verbandsversammlung die Auflösung einstimmig beschließt und die Ansprüche Dritter gegenüber dem Zweckverband trotz der Abwicklung erfüllt werden können.

Zu Artikel 16

Absatz 1

In vielen Bereichen gibt es auf kommunaler Ebene bereits Abkommen für einzelne Bereiche der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Diese Abkommen sollen innerhalb einer Frist von fünf Jahren den Bestimmungen dieses Übereinkommens angepaßt und auf dessen Grundlage gestellt werden. In der Praxis wird es aber Abkommen geben, bei denen keine oder nur eine teilweise Angleichung möglich ist. Für diese Fälle sieht dieser Absatz eine Ausnahmeregelung vor.

Absatz 2

Mit der Vereinbarung vom 16. Oktober 1980 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenarbeit in den Grenzgebieten bzw. mit der Vereinbarung vom 22. Oktober 1975 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Bildung einer Kommission zur Prüfung und Lösung von nachbarschaftlichen Fragen wurden zwei Regierungskommissionen nebst weiteren Untergliederungen geschaffen, die sich Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit widmen. Die Regierungskommissionen behandeln vor allem auf regionaler Ebene und in größerem Rahmen Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, während die nach dem Recht des vorliegenden Übereinkommens geschaffenen Einrichtungen der Zusammenarbeit konkreten Projekten auf lokaler Ebene vorbehalten bleiben. Zu den Aufgaben der Regierungskommissionen könnte es zukünftig gehören, Informationen über die im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens geschlossenen Vereinbarungen zu sammeln und auszuwerten.

Daneben gibt es eine ganze Reihe von informellen Gremien (z.B. Parlamentariertreffen) und privatrechtlichen Abmachungen, die durch dieses Übereinkommen nicht berührt werden.

Zu Artikel 17

Mit diesem Artikel wollen die Vertragsparteien ein gleichzeitiges Inkrafttreten des Übereinkommens in allen Vertragsstaaten erreichen.

Zu Artikel 18

Absatz 2

Die Kündigungsfrist für dieses Übereinkommen beträgt ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahrs. Die Kündigung muß den übrigen Vertragsparteien in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Absatz 3

Die Bestimmung legt fest, daß die nach diesem Übereinkommen geschlossenen Vereinbarungen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen auch nach Außerkrafttreten des Übereinkommens erhalten bleiben.

Bundesrat Drucksache **558/96** (Beschluß)

27.09.96

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. Januar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Nach der Auffassung des Bundesrates ist jedoch eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Umsetzung des Übereinkommens in innerstaatliches Recht nicht gegeben. Unter Bezugnahme auf die Lindauer Vereinbarung, in der sich die Bundesregierung und die Landesregierungen über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge des Bundes geeinigt haben, weist der Bundesrat darauf hin, daß das Übereinkommen erst ratifiziert werden kann, wenn die Länder ihr Einverständnis gemäß Ziffer 3 der Lindauer Vereinbarung erklärt haben.

Der Bundesrat bekräftigt erneut seine Rechtsauffassung zur Transformations- und Abschlußkompetenz bei Staatsverträgen, die sich auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder beziehen. Danach hat das gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes notwendige Bundesgesetz hier nur die Zustimmungswirkung, welche als Voraussetzung für die Ratifikation des Gesetzes erforderlich ist. Das Gesetz hat jedoch keine Transformationswirkung, soweit sich das Übereinkommen auf Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder bezieht. Das Übereinkommen kann insoweit nur durch Landesgesetze in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946